

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Sebastian Lechner (CDU)

**Messtechnische Grundlagen für die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Flächen in die „roten Gebiete“ im Rahmen der Düngeverordnung**

Anfrage des Abgeordneten Sebastian Lechner (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 12.11.2019

Die Ausweisung von „roten Gebieten“ im Entwurf der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und Phosphat unter Einbeziehung landwirtschaftlich genutzter Flächen stellt die niedersächsische Landwirtschaft vor Herausforderungen und hat bei vielen bäuerlichen Familienbetrieben Sorgen um ihre wirtschaftliche Existenz ausgelöst.

1. Nach welchen genauen Kriterien wurden die „roten Gebiete“ bestimmt, besonders unter dem Aspekt, dass diese Gebiete größer sind als das Einzugsgebiet der herangezogenen Messstellen?
2. Aus welchen Jahren stammen die maßgeblichen Messwerte für die Binnendifferenzierung, und ist ein bestimmter Messzeitraum vorgeschrieben? Wenn nein, aus welchem Grund werden die aktuellsten Werte aus 2018/2019 nicht berücksichtigt?
3. Welche hydrogeologischen Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine einzelne Gewässerprobe mit Überschreitung von 50 mg/l Nitrat auch Gebiete betrifft, die teilweise über 30 km entfernt liegen und bis zu mehreren zehntausend Hektar betragen können?
4. Aus welchen Gründen werden Grundwasserproben von Teilflächen mit einem Nitratwert von unter 5 mg/l nicht berücksichtigt, wenn in einer Entfernung von 20, 30 oder 40 km eine einzige Probe den Normwert überschreitet?
5. Gibt es rechtliche Gründe, die gegen eine kleinräumigere Bestimmung der Teilflächen sprechen, um mehr Messwerte für die Binnendifferenzierung einzubeziehen? Falls nicht, unter welchen Bedingungen wäre eine Verkleinerung der Teilflächen denkbar?
6. Welche Methoden wurden bei der Messung der potenziellen Nitratkonzentration im Sickerwasser angewandt, und wurden die verbesserten Datengrundlagen nach 2015 berücksichtigt? Wenn nein, aus welchen Gründen?
7. Besteht die Möglichkeit, dass das Land die Intervalle der Überprüfung des Grundwassers über den vorgeschriebenen Turnus hinaus freiwillig erhöht, um z. B. die Binnendifferenzierung anzupassen? Wenn nein, aus welchen Gründen?
8. Wie hoch ist der Anteil der Teilflächen in den „roten Gebieten“, bei denen für die Überschreitung des Nitratgehalts nur eins von drei Kriterien erfüllt war, und welche Gebiete sind das?
9. Für welche Teilflächen der „roten Gebiete“ musste eine Expertenbewertung herangezogen werden, da die Messergebnisse nicht mindestens zwei der drei vorgeschriebenen Kriterien erfüllten?
10. In welcher Form wurden die Daten der Experten zur Zustandsbewertung dokumentiert, und sind die Dokumentationen für die betroffenen Landwirte zugänglich? Wenn nein, aus welchen Gründen?

(Verteilt am 14.11.2019)